

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Sportanlagen der Gemeinde Driedorf

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf am 25.02.2020 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Sportanlagen der Gemeinde Driedorf

1. Sporthalle, Zur Hassel 14, 35759 Driedorf
2. Höllkopfstadion, Stadionstraße, 35759 Driedorf

beschlossen:

I. Allgemein

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Sportanlagen der Gemeinde Driedorf stehen für folgende Zwecke zur Verfügung:
 - a. Schulsport
 - b. Vereins- und Breitensport
 - c. sonstige Veranstaltungen nach Prüfung des Einzelfalls durch den Gemeindevorstand.
- (2) Die Sportanlagen werden Vereinen und Verbänden der Gemeinde Driedorf nach Nr. 1 b), die dem Landessportbund oder dessen Gliederungen angehören, zur Ausübung des Sports, für den Lehr- und Übungsbetrieb sowie zur Durchführung von Wettkämpfen, Meisterschaftsspielen, Freundschaftsspielen, Turnieren usw. überlassen.
Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand.
- (3) Die Sportanlagen werden im Rahmen von Vereinbarungen mit dem Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises für den Schulsport der Westerwaldschule Driedorf genutzt.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Die Sportanlagen der Gemeinde Driedorf werden durch den Gemeindevorstand verwaltet. Er entscheidet über die Benutzung der Sportanlagen außerhalb der Zeiten für den Schulsport. Der Sportanlagenbeauftragte der Gemeinde Driedorf übt das Hausrecht für den Gemeindevorstand aus.

§ 3

Antrag auf Zuweisung von Benutzungszeiten

- (1) Die Benutzung der Sportanlagen bedarf einer Genehmigung. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Der Antrag ist an den Gemeindevorstand zu richten.
- (2) Der Gemeindevorstand stellt Belegungspläne für die Sportanlagen auf. Die Belegungspläne sind fortlaufend auf Auslastung hin zu überprüfen und ggf. anzupassen.
- (3) Überschneiden sich Terminwünsche, so gilt - falls keine Einigung möglich ist - Folgendes:
 - a. Trainingszeiten von LSB-Mitgliedsvereinen haben Vorrang vor Übungszeiten von sonstigen Sportgemeinschaften oder organisierten Gruppen.
 - b. Jugendtraining hat Vorrang gegenüber dem Breiten- und Jedermann-Sport.

§ 4

Benutzungserlaubnis / Erlöschen der Erlaubnis

- (1) Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der zugewiesenen Sportflächen und ggfls. Nebenräumen in der vorgegebenen Zeit unter der Voraussetzung, dass der Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Richtlinie anerkennt.
- (2) Die Benutzungserlaubnis kann bei nicht ordnungsgemäßigem Übungsbetrieb oder unzureichendem Besuch/Auslastung durch den Gemeindevorstand entzogen werden.
- (3) Der Sportanlagenbeauftragte hat das Recht, bei Verstößen gegen diese Richtlinie die Gruppe für den Rest des Tages von der Sportanlage zu verweisen.

§ 5

Sperren der Sportanlagen

- (1) Der Gemeindevorstand kann die Sportanlagen sperren, wenn die Anlagen überlastet sind, wenn durch die Benutzung Beschädigungen zu erwarten sind oder Reparaturen bzw. sonstige Instandhaltungsarbeiten durchgeführt werden müssen.
- (2) Genehmigungen bzw. Terminzusagen können zurückgenommen werden, wenn es erforderlich wird. Ein Anspruch auf finanzielle Entschädigung besteht nicht.

§ 6

Pflichten der Benutzer allgemein

- (1) Für die Benutzung der Sportanlage muss ein verantwortlicher Übungsleiter anwesend sein. Dieser ist für die Einhaltung dieser Richtlinien verantwortlich.
- (2) Mit dem Empfang des Schlüssels für die Sportanlage übernimmt der jeweilige Verein bzw. Übungsleiter die Verantwortung, dass nur ein kontrollierter Zugang zu den Sportanlagen stattfindet. Unberechtigten Personen ist der Zutritt nicht gestattet, diese sind von der Sportanlage zu verweisen. Bei Verlust des Schlüssels haftet der Verein bzw. Übungsleiter gegenüber der Gemeinde. Diesbezüglich wird eine Schlüsselverlustversicherung empfohlen.
- (3) Vereinseigene Sportgeräte dürfen nur mit Genehmigung des Gemeindevorstandes aufgestellt werden.
- (4) Den Anweisungen des Sportanlagenbeauftragten oder der weisungsbefugten Person des Gemeindevorstandes ist Folge zu leisten.
- (5) Der Einsatz von Sanitäts- und Ordnungsdienst sowie der Polizei ist vom Veranstalter unter Berücksichtigung des Umfangs der Veranstaltung sowie der einzuhaltenden Sicherheitsbestimmungen im Einzelfall zu veranlassen.
- (6) Die Sportanlagen sind sauber und aufgeräumt zu hinterlassen.
- (7) Das Mitbringen bzw. Mitführen von Tieren ist in der gesamten Sportanlage verboten.
- (8) Die Benutzung der Sportflächen mit Fahrrädern, Tretrollern, Rollschuhen, Inlineskates, Skateboards etc. ist grundsätzlich untersagt.

§ 7

Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Driedorf an der Sportanlage, den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zufahrtswegen durch die Nutzung der Sportanlage entstehen sowie für Schäden, die auf angrenzenden Grundstücken mittelbar oder unmittelbar durch die Nutzung der Sportanlage verursacht werden. Dies gilt auch für Schäden, die einzelne Vereins- oder Gruppenmitglieder sowie Besucher verursachen. Verursachte Schäden werden durch die Gemeinde Driedorf auf Kosten des Benutzers behoben.
- (2) Schäden, die bei Nutzung der Sportanlagen festgestellt werden, sind sofort an die Gemeinde Driedorf unter der Telefon-Nr. 02775 95420 (Anrufbeantworter) zu melden.
- (3) Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Sportanlagen, ihrer Einrichtungen und Ausstattung und der Zugänge zur Sportstätte stehen.
- (4) Der Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegenüber dem Landkreis und für den Fall seiner eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete und Beauftragte.

§ 8 Werbung

- (1) Wirtschaftliche Werbung ist nur mit Genehmigung und nach Maßgabe des Gemeindevorstandes erlaubt.

§ 9 Gebühren

- (1) Für die Nutzung der Sportanlagen werden nachstehend aufgeführte Energie- und Pflegekostenpauschalen erhoben.
 (2) Der Jugendsportbereich ist bei der Berechnung der Energie- und Pflegekostenpauschale für ortsansässige Vereine ausgenommen.

1. Trainings- und Übungsstunden

- | | |
|--|---------|
| a) Driedorfer Sportvereine (pro Jahr): | |
| - bei einmaliger wöchentlicher Nutzung | 70,- € |
| - bei zwei- und dreimaliger wöchentlicher Nutzung | 140,- € |
| - bei vier- und fünfmaliger wöchentlicher Nutzung | 270,- € |
| - bei sechs- und siebenmaliger wöchentlicher Nutzung | 400,- € |
| - | |
| b) gemeinnützige Vereinigungen (AWO/VHS etc.) | |
| - pro Jahr | 150,- € |
| c) nicht ortsansässige Vereine und Verbände | |
| - pro Nutzung | 40,- € |

2. Spielveranstaltungen

- | | |
|--|---|
| a) Driedorfer Sportvereine: | |
| - Spiele/Turniere der Jugendmannschaften | kostenfrei |
| - Hobbyturniere, Hallenturniere | 40,- € |
| - Ligabetrieb bei freiem Eintritt, Freundschaftsspiele | kostenfrei |
| - Ligabetrieb mit Erhebung von Eintrittsgeldern | 40,- € |
| b) Nicht ortsansässiger Vereine und Verbände: | |
| - Pauschal | 330,- € |
| - Regional- u. Bundesliga | 10% der Bruttoeinnahmen
min. 330,- € |

II. Sporthalle

§ 10 Besucherzahlen

- (1) Die Sporthalle ist für eine Besucherzahl von 1.100 Besuchern ausgelegt. Veranstaltungen, bei denen mehr als 1.100 Besucher erwartet werden, müssen gesondert bei dem Gemeindevorstand beantragt werden. Die anfallenden Kosten für die erweiterte Nutzung trägt der Veranstalter.

§ 11 Benutzungszeiten

- (1) Den sporttreibenden Vereinen steht die Sporthalle zu folgenden Zeiten für den Übungsbetrieb und für die Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen zur Verfügung:

Montag bis Freitag nach der Schulzeit, in der Regel ab 16:30 Uhr
Samstags und sonntags ab 08:00 Uhr
Die Benutzungszeit endet um 22:30 Uhr.

- (2) Während der Sommer- und Weihnachtsferien ist die Sporthalle geschlossen. Es besteht kein Benutzungsanspruch für diese Zeit. In Ausnahmefällen kann der Gemeindevorstand abweichende Regelungen treffen.

§ 12 Pflichten der Benutzer

- (1) Der verantwortliche Übungsleiter trägt den Verein/die Gruppe in das Hallenbuch ein und vermerkt hierin Besonderheiten.
- (2) Jeder ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren. Sportflächen dürfen nur in Sportschuhen mit abriebfester und sauberer Sohle betreten werden. Die Sporthalle und Geräte sind schonend zu behandeln.
- (3) Die Anwendung von Haftmitteln und Haftharzen ist verboten.
- (4) Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur im Bereich der Cafeteria und der Tribüne erlaubt.
- (5) Geräte und Einrichtungen der Sporthalle dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden. Es sind nur die für die Halle zugelassenen Bälle zu benutzen. Die Geräte sind nach der Benutzung wieder sicher an ihren Platz zu bringen.
- (6) Nach Ende der Übungszeit sind die Lampen auszuschalten und die Türen zu verschließen.
- (7) Die Heizung und Klimaanlage ist nur durch den Sportanlagenbeauftragten zu bedienen. Die Anzeige- und Lautsprecheranlagen dürfen nur von sachkundigen Personen bedient werden.

§ 13 Bewirtschaftung der Cafeteria

- (1) Der Verkauf von Waren, Speisen und Getränken ist nur im Bereich der Cafeteria unter der Voraussetzung erlaubt, dass der Benutzer die rechtlichen Bestimmungen beachtet und im Besitz der erforderlichen Erlaubnisse ist.
- (2) Für die Küchennutzung werden folgende Gebühren festgelegt:
- | | |
|---|------------|
| - Jugendveranstaltungen bei Sportfesten, Jugendspielbetrieb | kostenfrei |
| - Sportveranstaltungen pro Tag/Nutzung | 25,00 € |
| - Sonstige Veranstaltungen i. S. d. § 1, Nr. 1 c | 50,00 € |

III. Höllkopfstadion

§ 14

Benutzungszeiten

- (1) Den sporttreibenden Vereinen steht das Höllkopfstadion zu folgenden Zeiten für den Übungsbetrieb und für die Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen zur Verfügung:

Montag bis Freitag nach der Schulzeit, in der Regel ab 16:30 Uhr

Samstags und sonntags ab 09:00 Uhr

Die Benutzungszeit endet um 22:00 Uhr.

- (2) Bei Frost und/oder Schnee findet keine Benutzung der Kunstrasenfläche statt. Es besteht kein Benutzungsanspruch.

§ 15

Pflichten der Benutzer

- (1) Jeder ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren. Die Sportflächen und Geräte sind schonend zu behandeln.
- (2) Sportflächen dürfen nur mit geeigneten Sportschuhen und sauberer Sohle betreten werden. Der Kunstrasenplatz ist nur mit sauberen, für Kunstrasenplätze zugelassenen Nocken-, Turf- (auch Multi Nocken-Schuhe genannt) oder Noppenschuhen zu bespielen. Die Kunststofflaufbahn darf nur mit Schuhen, die für leichtathletische Veranstaltungen geeignet sind, benutzt werden. Sportschuhe mit einer Dornenlänge von max. 6 mm sind hier erlaubt. Der Einsatz von Schraubstollen ist auf den Sportflächen strikt verboten.
- (3) Ebenso besteht striktes Kaugummi- und Rauchverbot.
- (4) Die Sportarten Diskus, Hammer-, Speerwurf und sonstige Wurfdisziplinen dürfen ohne die dafür erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen nicht auf dem Hauptspielfeld ausgeübt werden
- (5) Das Betreten der Sportflächen beim Schul-, Trainings- und Spielbetrieb ist nur den Sportlern, Trainern und Betreuern, Schiedsrichtern und sonstigen Offiziellen gestattet. Zuschauer haben sich ausschließlich im Bereich der Tribüne bzw. auf den gepflasterten Flächen aufzuhalten. Dies gilt insbesondere auch bei Spielen auf Kleinfeldern. Glasflaschen und Gläser dürfen grundsätzlich nicht mit auf den Kunstrasenplatz genommen werden. Der Verzehr von Speisen ist nur im Bereich der Tribüne erlaubt.
- (6) Der Platz sollte im Training gleichmäßig belastet werden. Dies gilt besonders auch für das Torwarttraining.
- (7) Die beweglichen Tore sind nach der Benutzung auf die außerhalb des Spielfeldes vorgesehenen Plätze zu stellen. Alle Fußballtore dürfen auf dem Spielfeld nicht verschoben werden. Sie dürfen nur getragen bzw. bei Toren mit Rollen auf den Rollen bewegt werden.
- (8) Nach der Benutzung ist die Flutlichtanlage auszuschalten und die Zugänge zum Höllkopfstadion sind zu verschließen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Sportanlagen der Gemeinde Driedorf tritt am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Benutzungs- und Gebührenordnung für die Sporthalle der Gemeinde Driedorf vom 19. Februar 1991, zuletzt geändert am 26.09.2012, und die Benutzungsordnung „Höllkopfstadion Driedorf“ vom 11.10.1991 treten mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Driedorf, 30.03.2020

gez.
Carsten Braun
Bürgermeister